

HUNDESPORT AN DER BIRS

SEKTION DER SCHWEIZERISCHEN KYNOLOGISCHEN GESELLSCHAFT SKG

STATUTEN

Rev. 28. April 2023

Homepage: www.hundesportanderbirs.ch

INHALTSVERZEICHNIS

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1	Name und Sitz	Seite 4
Art. 2	Zweck	Seite 4
Art. 3	Zweckverfolgung	Seite 4

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4	Mitglieder	Seite 4
Art. 5	Aufnahme	Seite 5
Art. 6	Ehrenmitglieder	Seite 5
Art. 7	Veteranen	Seite 5

B. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 8	Erlöschungsgründe	Seite 5
Art. 9	Austritt	Seite 5
Art. 10	Streichung, Rekursrecht, Wirkung	Seite 6
Art. 11	Ausschluss, Verfahren, Rekursrecht und Wirkung	Seite 6

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12	Rechte	Seite 7
Art. 13	Pflichten	Seite 7
Art. 14	Jahresbeitrag	Seite 7

III. HAFTBARKEIT

Art. 15	Haftung	Seite 7
---------	---------	---------

IV. ORGANISATION

Art. 16	Organe	Seite 7
Art. 17	Generalversammlung	Seite 8
Art. 18	Einberufung	Seite 8
Art. 19	Anträge	Seite 8
Art. 20	Ausserordentliche Generalversammlung	Seite 8
Art. 21	Beschlussfähigkeit / Protokoll	Seite 8
Art. 22	Kompetenzen	Seite 8
Art. 23	Abstimmungen	Seite 9
Art. 24	Vorstand	Seite 9
Art. 25	Beschlussfähigkeit	Seite 10
Art. 26	Aufgaben Präsident	Seite 10
Art. 27	do. Vicepräsident	Seite 10
Art. 28	do. Aktuar	Seite 10
Art. 29	do. Kassier	Seite 10
Art. 30	do. Technischer Leiter	Seite 10
Art. 31	do. Platzwart	Seite 11
Art. 32	do. Beisitzer	Seite 11

Art. 33	Revisionsstelle	Seite 11
V.	FINANZEN	
Art. 34	Einkünfte	Seite 11
VI.	STATUTENREVISION	
Art. 35	Stutenrevision	Seite 11
VII.	AUFLÖSUNG DES VEREINS	
Art. 36	Auflösung des Vereins	Seite 11
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 37	Schlussbestimmungen	Seite 12

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz Der Hundesport an der Birs ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Der Verein ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2 Zweck Der Verein bezweckt:

- a) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung von Rassehunden.
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Hunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von ihnen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- e) Interessenvertretung gegenüber Behörden;
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

Art. 3 Zweckverfolgung Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen;
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- e) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern ist jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung

der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden. Der Vorstand entscheidet vorerst über eine provisorische 6 monatige Probezeit und danach über die definitive Aufnahme. Passiv-Mitglieder werden nach der Bezahlung des Beitrags sofort aufgenommen.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Art. 7 Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

B. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 8 Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 9 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 10 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen gelten als Nichtteilnahme an der Abstimmung. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen gelten als Nichtteilnahme an der Abstimmung.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12 Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 13 Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 14 Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die ordentliche Generalversammlung entschieden.

Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III. HAFTBARKEIT

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 16 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 17 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 18 Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er versendet die Einladung und die Traktandenliste mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form..

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 19 Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 21 Beschlussfähigkeit / Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22 Kompetenzen

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten entgeltig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.
- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten;
 2. des Kassiers;

3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 4. der Revisionsstelle;
 5. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Übungsleiter, Delegierte etc.);
- h) Abänderung der Statuten;
 - i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - k) Erledigung von Rekursen, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern;
 - l) Auflösung des Vereins.

Art. 23 Abstimmungen Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Nichtteilnahme an der Wahl.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen gelten als Nichtteilnahme an der Wahl.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 24 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, besser aus 7 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Platzwart, technischem Leiter und 1 Beisitzer). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes liegt pro Fall bei Fr. 2'000.00

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Vorstandsmitglieder oder Delegierte die an externen Sitzungen teilnehmen, haben Anrecht auf Spesenentschädigung.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 25 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 3 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Die Berechtigung ist einzel für den Präsidenten, den Vizepräsidenten vorgesehen. Der Kassier ist für Ausgaben bis Fr. 2'000.— zeichnungsberechtigt.

Art. 26 Aufgaben Präsident

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 27 Aufgaben Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 28 Aufgaben Aktuar

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 29 Aufgaben Kassier

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 30 Aufgaben Technischer Leiter

Der Technische Leiter ist Verantwortlich für die technische Infrastruktur des Übungsbetriebes und unterstützt den Platzwart

Art. 31 Aufgaben Platzwart

Der Platzwart sorgt für die Instandhaltung von Klubhaus und Übungsplätzen

Art. 32 Beisitzer Dem Beisitzer können besondere Aufgaben übertragen werden

Art. 33 Revisionsstelle Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 34 Einkünfte Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art. 35 Statutenrevision

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen gelten als Nichtteilnahme an der Abstimmung.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 36 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen gelten als Nichtteilnahme an der Abstimmung.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so

fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

VIII.SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24.02.2023 angenommen und treten durch die Genehmigung Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 25.09.2015

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des «**Hundesport an der Birs**»:

Felix Frey
Präsident

Johanna Frey
Aktuarin

Die an der Generalversammlung des Vereins Hundesport an der Birs vom 24.Februar 2023 genehmigten Statutenänderung stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 der SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Moutier, 28. April 2023

Im Namen des **Zentralvorstands**:

Hansrueli Beer
Zentralpräsident

Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten